

**Sonderrichtlinie des Landes Burgenland
zur Weiterentwicklung der
biologischen Landwirtschaft**

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt
Stammfassung	A4/LA.N-10109-17-2019	18.06.2019

1. Förderungsgegenstand

1.1 Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie dient zur Steigerung des Bioanteiles in der Burgenländischen Landwirtschaft und zur finanziellen Unterstützung beim Umstieg in den biologischen Landbau.

Betriebsführer, die ihren Betrieb mit Sitz im Burgenland nach dem 17. Dezember 2018 auf biologische Wirtschaftsweise umstellen, sollen die Kosten und Risiken, die mit dieser Umstellung verbunden sind, durch Fördermittel des Landes Burgenland teilweise abgegolten werden. Die Beihilfe ist gedacht als Zuschuss zur Produktionsumstellung und zur Abdeckung der umstellungsbedingten Einkommensminderung.

Dem Förderwerber wird ein einmaliger Zuschuss als Startprämie für die Umstellung eines bisher konventionell geführten Betriebes auf eine biologische Wirtschaftsweise gewährt.

1.2 Förderungswerber

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen (Bewirtschafter), die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort im Burgenland haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

1.3 Förderkriterien und Förderhöhe

Gefördert werden Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit Sitz im Burgenland, die

- auf biologische Wirtschaftsweise nach dem 17. Dezember 2018 umstellen und diese mindestens drei Jahre fortsetzen,
- der Pensionsversicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) unterliegen, sollte dieser Nachweis bei juristischen Personen nicht beigebracht werden, sind die bewirtschafteten Flächen nachzuweisen, zB. mittels MFA
- erstmals einen Bio-Kontrollvertrag abschließen und das Biozertifikat innerhalb der darauffolgenden *drei* Jahre jährlich bis 31.12. des jeweiligen Jahres an die Förderstelle übermitteln.
- die gesamten landwirtschaftlichen Betriebsflächen auf biologische Wirtschaftsweise umstellen

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch mit nur einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an dieser Maßnahme teilgenommen werden und der übrige Betrieb konventionell bewirtschaftet werden:

- a. Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.
- b. Getrennte Bewirtschaftung von Sonderkulturen (Obst- und Hopfenbau, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
- c. Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil.

Die Auszahlung der Beträge für die ersten beiden Jahre (2019 und 2020 oder 2020 und 2021) insgesamt 10.000,- Euro (je 5.000,-) erfolgt als Anreiz zum Umstieg in den biologischen Landbau bereits nach Vorlage des Bio-Kontrollvertrages für das 1. Jahr. Die Nichtbeibringung des Nachweises des Bio-Kontrollvertrages des 2. Jahres führt zu einer Rückzahlung der Gesamtförderung.

Der 2. Teilbetrag der Förderung im Ausmaß von 5.000,- Euro wird nach Vorlage des Bio-Kontrollvertrages für das 3. Jahr unter der Voraussetzung gewährt, dass der Betriebe keine anderen Bioprogrammförderungen für Umstellungen erhält.

Die Beihilfe wird gemäß den De-Minimis-Bestimmungen für den Agrarsektor VO (EU) Nr. 1408/2013 vergeben. Die Förderung wird nach Verfügbarkeit der finanziellen Mitteln ausbezahlt und beträgt max. 15.000,- Euro pro Betrieb.

1.4 Antragstellung

Förderanträge sind unter Verwendung des angeschlossenen Formblattes (Anhang 1) vollständig an das Amt der burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu übermitteln. Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefülltem Antrag beizulegen:

- *Antrag mit Verpflichtungserklärung und Unterschrift*
- Bio-Kontrollvertrag für das erste Jahr (2019 oder 2020)

- Nachweis der SVB-Pensionspflicht (Quartalsabschnitt)); sollte dieser Nachweis bei juristischen Personen nicht beigebracht werden, sind die bewirtschafteten Flächen nachzuweisen, zB. mittels MFA
- Unterzeichnete und vollständig ausgefüllte De-minimis Erklärung.

1.5. Rückzahlung

Bei Wegfall der Förderkriterien innerhalb des Verpflichtungszeitraumes von drei Jahren ab Antragstellung ist die erhaltene Beihilfe zurückzuzahlen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages und dem Land Burgenland auf Grund der Genehmigung seines Antrages zustande kommt.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2.1 Finanzbestimmungen

Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw förderpolitischen Gründen vornehmen. Für das Pilotprojekt wird ein Betrag von Euro 255.000 zur Verfügung gestellt. Nach Verbrauch der bereitgestellten Mittel oder bei späterem Einlangen werden Anträge abgewiesen. Diese Richtlinie ist auf alle bis 30. September 2020 eingereichten Förderanträge anzuwenden.

Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

2.2 Abwicklung

Die Abwicklung und Bewilligung der Förderung erfolgt durch die Abteilung 4 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung auf der Grundlage von Förderungsanträgen entsprechend

den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie und allenfalls darauf beruhender Spezial- und Durchführungsbestimmungen.

Die Funktion Abwicklung und Bewilligung beinhaltet die Aufgaben

- Entgegennahme der Förderungsanträge,
- Beurteilung der Anträge,
- Entscheidung über die Förderungsanträge,
- Verwaltungstechnische Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie,
- Entscheidung über die Auszahlung im Wege der Abteilung 3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung,
- Kontrolle der Einhaltung des Verpflichtungszeitraumes und
- Rückforderung bei Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen.

Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- Name des Förderungswerbers (Bewirtschafter) (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
- Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse),
- Betriebsnummer,
- Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller bzw. bei Vertretungsbefugten,
- Bankverbindung (IBAN-Code),
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften,
- und alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben.
- Unterschrift des Förderungswerbers

Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

Erforderlichenfalls kann die Beibringung von zusätzlichen Belegen verlangt werden.

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

2.3 Förderentscheidung

Die gegenständliche Richtlinie begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen.

Die abwickelnde Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Fördervertrag zustande.

2.4 Meldepflichten

Der Förderwerber hat die bewilligende Stelle über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

Geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, müssen nicht gemeldet werden.

Mit der Antragstellung kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

1. er treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Land nicht gekannt habe oder sie ihm/ihr nicht verständlich gewesen seien oder
2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

2.5 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Förderwerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 7 Jahre ab Zahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

2.6 Kontrollen

Der Förderwerber ist verpflichtet, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen Organen und Beauftragten des Landes und des Landesrechnungshofes zum Zweck der Kontrolle zugänglich zu machen. Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen. Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie

von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

2.7 Evaluierung

Der Förderwerber verpflichtet sich, an der Evaluierung der Maßnahmen mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

2.8 Rückzahlung und Einbehalt der Förderung

Der Förderwerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der abwickelnden Stelle eine gewährte Förderung ganz binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn Organe oder Beauftragte des Landes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, von dem Förderwerber vorgesehene Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.

Das Ausmaß der Rückforderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

2.9 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Richtlinie ist dem Land Burgenland gegenüber unwirksam.

2.10 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderwerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

2.11 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Land und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Eisenstadt.

2.12 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

3. Anwendbarkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2019 in Kraft und ist auf alle bis zum 30.09.2020 eingebrachten Förderungsanträge anzuwenden.